

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Aufhebung durch Zeitablauf überholter Vorschriften. Gewährleistung der Berücksichtigung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung und Verschleppung, insbesondere in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

B. Lösung

Aufhebung des Heimkehrergesetzes. Übernahme der noch nicht in allgemeine Gesetze aufgenommenen Regelungen für Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Heimkehrern in die allgemeinen Gesetze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; geringfügige Verwaltungskostenersparnis durch den Wegfall formal gesonderter Förderungswege für Heimkehrer.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 832 00 — He 19/91

Bonn, den 7. Oktober 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Heimkehrergesetzes (84-1)

§ 1

Es treten außer Kraft:

1. das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1975 (BGBl. I S. 498).

§ 2

§ 7 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes ist in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden auf Arbeitsverhältnisse, in denen vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) nach diesen Vorschriften Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Internierung als Zeiten der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit angerechnet worden sind.

§ 3

§ 10 des Heimkehrergesetzes und der Zweite Abschnitt der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer sind in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum Ende der förderungsfähigen Bildungsmaßnahme weiter anzuwenden, wenn ein Berechtigter vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in die Bildungsmaßnahme eingetreten ist und erstmals Leistungen beantragt hat.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften

1. § 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volks- und Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,“

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen hat oder nimmt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden.“

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

b) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde“ durch die Worte „für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne von § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918), wird wie folgt geändert:

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) § 90b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf eine Leistung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch, wenn die Berechtigten hierauf einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften haben, ausgenommen einen Anspruch aufgrund einer Krankenversicherung nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes, wenn festgestellt wurde, daß ein Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bereits bei Beginn des Leistungsbezuges arbeitsunfähig war.“
3. Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), wird wie folgt geändert:
- a) § 9 wird gestrichen.
- b) § 9a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Leistungen nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) fortgilt, sowie Leistungen aufgrund von § 16a des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) sind auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Eingliederungshilfen anzurechnen.“
- c) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörden“ der Beistrich sowie die Worte „von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Sozialversicherung“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind“ die Worte „je nach Art des Anspruchs“ sowie nach dem Wort „Kriegsopferversorgung“ die Worte „oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung“ gestrichen.
- d) § 13 erhält folgende Fassung:
- „Der Bund trägt die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar aufgrund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.“
- e) § 14 wird gestrichen.
- f) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1989 bis 1991 jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1992 an jährlich bis zu 6 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.“
- g) Dem § 25a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
- „(4) § 9 und in Verbindung damit § 7 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes sind in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden auf Arbeitsverhältnisse, in denen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) nach diesen Vorschriften Zeiten des Gewahrsams als Zeiten der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit angerechnet worden sind.
- (5) § 9 und in Verbindung damit § 10 des Heimkehrergesetzes und der Zweite Abschnitt der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung sind in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bis zum Ende der förderungsfähigen Bildungsmaßnahme weiter anzuwenden, wenn ein Berechtigter vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in die Bildungsmaßnahme eingetreten ist und erstmals Leistungen beantragt hat.
- (6) § 10 Abs. 2 und 3 und § 13 finden in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung in den in Absatz 5 und 6 genannten Fällen weiterhin Anwendung.“
- h) § 26 wird gestrichen.
4. § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545), geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), erhält folgende Fassung:
- „(3) Die §§ 2, 6, 10 Abs. 1, 3 bis 6, §§ 11 bis 13 und 18 des Häftlingshilfegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird gestrichen.

6. § 20 Satz 1 Nr. 17 Satz 2 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird gestrichen.
7. Im § 58 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. S. 875) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931)“ gestrichen.
8. Im § 8 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden der Punktstrich durch einen Punkt ersetzt und die Worte „dies gilt jedoch nicht für Heimkehrer im Sinne des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875)“ gestrichen.
9. § 164 Abs. 2 Satz 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „oder“ das Wort „sind“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
10. § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird gestrichen.
11. § 23 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma vor dem Wort „Evakuierten“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Die Worte „oder Heimkehrer“ werden gestrichen.
12. Im § 10 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird Nummer 5 gestrichen.
13. Das Erste Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 7 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „sowie Heimkehrer“ gestrichen.
 - b) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berlin“ das Komma durch das Wort „und“ und nach dem Wort „Ausländern“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt, sowie die Worte „und von Heimkehrern“ gestrichen.
 - bb) Absatz 2 wird gestrichen.
14. § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.
15. Nummer 14 der Anlage 4 zu dem Dritten Überleitungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 42 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 991) geändert worden ist, wird gestrichen.
16. § 230 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden vor den Worten „als Heimkehrer“ die Worte „vor dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.
 - b) Im Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „in ihrer Person“ die Worte „vor dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.
17. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 1988 (BGBl. I S. 201) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom . . . (BGBl. I S. . . .) und § 25 a Abs. 4 bis 6 des Häftlingshilfegesetzes,“
18. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965

- (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) geändert worden ist, wird gestrichen.
19. Im § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965) geändert worden ist, werden vor den Worten „als Heimkehrer“ die Worte „vor dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.
20. Im § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 433, 806) werden nach dem Wort „unberührt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „jedoch können Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Versicherungsvertrag gemäß § 3 Abs. 5 der Versicherungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wird.“ gestrichen.
21. § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch das Gesetz vom 28. August 1964 (BGBl. I S. 709) geändert worden ist, wird gestrichen.
22. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird gestrichen.
23. Artikel 13 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird gestrichen.
24. Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337) wird wie folgt geändert:
- Im § 245 Abs. 2 Nr. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird der Klammerzusatz „§ 1 Abs. 3 Heimkehrergesetz“ durch das Zitat „§ 250 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Nr. 1, 4 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit er § 1 des in Artikel 1 Nr. 1 genannten Gesetzes betrifft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

Das Heimkehrergesetz (HkG) vom 19. Juni 1950, das rückwirkend ab 1. April 1950 in Kraft trat, hat die Eingliederung ehemaliger Kriegsgefangener, Internierter und Verschleppter (Heimkehrer im Sinne des § 1 des Gesetzes) in das Arbeits- und Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland unterstützt. Die Hilfsmaßnahmen, die unmittelbar nach dem Heimkehrergesetz und durch Bezugnahmen auf das Heimkehrergesetz oder die Heimkehrereigenschaft nach anderen Gesetzen gewährt werden, sind darauf gerichtet, den Heimkehrern insbesondere für ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als selbständig Gewerbetreibender oder als freiberuflich Tätiger die gleichen Bedingungen zu geben wie allen anderen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die nicht von Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung betroffen waren. Im Beruf und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden Nachteile ausgeglichen, die dadurch entstanden sind, daß die Heimkehrer zwangsweise gehindert waren, eine Berufstätigkeit auszuüben und sich unter den Schutz der Systeme der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland zu stellen.

Das Heimkehrergesetz ist seit seinem Inkrafttreten wiederholt geändert worden. Außer den Schlußvorschriften gelten nur noch die Vorschriften über

1. den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1: Begriff des Heimkehrers),
2. die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen und die Zuteilung von Wohnraum (§§ 4 bis 6),
3. die Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses einschließlich Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung als Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit und die Zulassung zu freien Berufen sowie den Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis (§§ 7 und 8),
4. die bevorzugte Arbeitsvermittlung und Einstellung in den öffentlichen Dienst sowie die Gewährung von Berufsfürsorge durch Berufs- und Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung (§§ 9 bis 11 a),
5. den Vollstreckungsschutz und die richterliche Vertragshilfe (§§ 26 und 26 a).

Der Kern des Heimkehrergesetzes, die Vorschriften über die Einbeziehung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung, ist im Laufe der Zeit in die jeweiligen Sozialversicherungsgesetze, das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) übernommen worden, zuletzt die Krankenhilfe durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 in § 90 b Bundesvertriebenengesetz mit Umstellung der Anspruchsberechtigung auf

die Personenkreise der Aussiedler, Übersiedler und ehemaligen politischen Häftlinge wie das bereits 1985 für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe geschehen ist. Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 hat die Bezugnahme auf das Heimkehrergesetz für die Anrechnung von Zeiten der Internierung und der Verschleppung als Ersatzzeiten in der Rentenversicherung durch eine eigenständige Vorschrift im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§ 250 Abs. 1 Nr. 2) abgelöst.

Noch heute reisen in die Bundesrepublik Deutschland Personen ein, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Heimkehrer erfüllen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Aussiedler aus der Sowjetunion, die dort aufgrund des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 28. August 1941 wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit bis Ende 1955/Anfang 1956 interniert waren oder als Kinder der Internierten während der Internierung geboren wurden. Diese Heimkehrer gehören als Aussiedler fast alle auch zum Personenkreis der Vertriebenen und erhalten die für Vertriebene im Bundesvertriebenengesetz oder in anderen Gesetzen durch Bezugnahme auf das Bundesvertriebenengesetz bestimmten Hilfen. Sie befinden sich 45 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges und 35 Jahre nach Ende der Internierung in keiner anderen Lage als die Aussiedler, die nicht interniert waren und deswegen nicht als Heimkehrer anerkannt werden können. Es ist daher nicht vertretbar, ihnen wegen ihrer Heimkehrereigenschaft zusätzliche Leistungen zukommen zu lassen. Das Heimkehrergesetz und die Vorschriften in anderen Gesetzen mit Hilfen für Heimkehrer sind daher entbehrlich geworden und aufzuheben. Allerdings muß gewährleistet sein, daß Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung und der Verschleppung wie bisher insbesondere in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung mitberücksichtigt werden.

Kosten

Durch die Aufhebung des Heimkehrergesetzes und die Änderung anderer Vorschriften entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Die Gründe für die Aufhebung der Vorschriften ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung. Zusätzlich wird bemerkt:

1. Durch den Wegfall spezieller Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer im Heimkehrergesetz und in anderen Gesetzen wird die Begriffsbestimmung in § 1 HkG entbehrlich. Soweit es notwendig ist, Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung und der Verschleppung aufgrund anderer Gesetze weiter zu berücksichtigen, werden die entsprechenden Vorschriften in Artikel 2 dieses Gesetzes dahin geändert, daß diese Zeiten ohne Bezugnahme auf die Heimkehrereigenschaft wie bisher berücksichtigt werden.

§ 1 a HkG ist gegenstandslos, weil der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bisher keine weiteren Personenkreise in den Anwendungsbereich des Heimkehrergesetzes einbezogen hat.

2. Die Vorschriften über die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen und die Zuteilung von Wohnraum in den §§ 4 bis 6 HkG sind wegen der seit Erlaß dieser Vorschriften im Aufenthaltsrecht und Wohnrecht eingetretenen Änderungen gegenstandslos geworden.
3. Die Vorschriften in den §§ 7 bis 8 HkG über die Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses einschließlich der Anrechnung von Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung als Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit und über die Zulassung zu freien Berufen sowie den Kündigungsschutz in Arbeitsverhältnissen sind größtenteils dadurch gegenstandslos geworden, daß die jetzt noch bei uns eintreffenden Heimkehrer als Aussiedler erstmals in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und daher nicht an einen früheren Arbeitsplatz zurückkehren. Im übrigen ist es nicht vertretbar, die Heimkehrer unter den Aussiedlern bei der beruflichen Eingliederung anders zu behandeln als alle anderen Aussiedler.

Das gleiche gilt auch für die Arbeitsvermittlung, die Einstellung in den öffentlichen Dienst und die Gewährung von Berufsfürsorge nach den §§ 9 bis 11 a HkG. Auch diese Vorschriften sind entweder gegenstandslos oder entbehrlich geworden.

Zu § 2

Soweit in bestehenden Arbeitsverhältnissen Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Internierung als Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit nach § 7 Abs. 3 HkG angerechnet worden sind, soll es bei dieser Anrechnung bleiben. Für diese Besitzstandswahrung ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, weil es im Bereich des Arbeitsvertragsrechts und auch sonst keine gesetzliche Vorschrift gibt, die die Regelung des § 7 Abs. 3 HkG voll abdecken könnte.

Zu § 3

Laufende Förderungsfälle und Fälle, in denen der Heimkehrer vor Außerkrafttreten des Heimkehrergesetzes in die Bildungsmaßnahme eingetreten ist und vor diesem Zeitpunkt erstmals Leistungen beantragt hat, sollen bis zum Ende der Bildungsmaßnahme weitergefördert werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen aus der Aufhebung des Heimkehrergesetzes ohne inhaltliche Veränderung der bisherigen Vorschriften.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aus der Neuregelung des Besoldungsdienstalters durch Artikel 1 Nrn. 5 bis 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Neuregelung des Besoldungsdienstalters durch Artikel 1 Nrn. 5 bis 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b

Eine Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit nach Maßgabe dieser Vorschrift soll nur auf Antrag erfolgen.

Zu Nummer 2

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG ist entbehrlich, weil die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer alle auch zum Personenkreis der Aussiedler und damit in der Regel auch zum Personenkreis der Vertriebenen gehören, so daß sie schon deswegen die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können.

Durch die Neufassung des § 90b Abs. 3 Satz 2 BVFG wird klargestellt, daß der Leistungsanspruch nach § 90b BVFG durch einen Anspruch aufgrund einer Krankenversicherung nach § 155 AFG in allen Fällen nicht ausgeschlossen wird, in denen nachträglich festgestellt wurde, daß ein Aussiedler bereits bei Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe arbeitsunfähig war und deswegen keine dieser Leistungen hätte erhalten dürfen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung des Heimkehrergesetzes und die Streichung der Bezugnahmen auf das Heimkehrergesetz in anderen Gesetzen hat § 9 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) seine Grundlage verloren.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 9 a Abs. 4 ist infolge Zeitablaufs überholt. Die Neufassung der Anrechnungsvorschrift dient der Vermeidung der mehrfachen Gewährung von Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes, des Rehabilitierungsgesetzes sowie des § 16 a des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), die eine im Grundsatz gleichgerichtete Zielsetzung verfolgen, jedoch verfahrensmäßig getrennt sind. Art und Umfang der durch das Rehabilitierungsgesetz begründeten Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen bestimmen sich nach dem Häftlingshilfegesetz. Der Umfang der nach § 16 a StrEG zu gewährenden Entschädigung bei Kassation ist durch die Höhe der Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz begrenzt.

In § 8 Abs. 2 Rehabilitierungsgesetz ist eine Anrechnungsklausel für Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz bereits enthalten. Andere Regelungen, die das Verhältnis der unterschiedlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Rehabilitierung betreffen, sind in das nach Artikel 17 des Einigungsvertrages vorgesehene Gesetz aufzunehmen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus der Streichung des § 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aus der Streichung des § 9.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aus der Streichung des § 9.

Zu Buchstabe d

Als Folge der Streichung des § 9 ist auch die auf § 9 bezogene Kostenregelung des bisherigen § 13 Abs. 1 aufzuheben. § 13 entspricht nunmehr — redaktionell bereinigt — dem bisherigen § 13 Abs. 2.

Zu Buchstabe e

Durch die Aufhebung des Heimkehrergesetzes und die Streichung der Bezugnahmen auf das Heimkehrergesetz in anderen Gesetzen hat § 14 HHG wie § 9 HHG (s. Begründung zu Buchstabe a) seine Grundlage verloren.

Zu Buchstabe f

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bedarf zur Durchführung der ihr durch den Einigungsvertrag übertragenen Aufgaben ab 1992 einer höheren Entnahme aus ihrem Stammvermögen.

Zu Buchstabe g

Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift für die Anrechnung von Gewahrsamszeiten in bestehenden Arbeitsverhältnissen als Zeiten der Berufs- und Betriebszugehörigkeit. Soweit diese nach § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes angerechnet worden sind, soll es bei dieser Anrechnung bleiben. Für diese Besitzstandswahrung ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, weil es im Bereich des Arbeitsvertragsrechts und auch sonst keine gesetzliche Vorschrift gibt, die die Regelung des § 9 HHG voll abdecken könnte.

Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für laufende Förderungsfälle nach § 9 in Verbindung mit § 10 des Heimkehrergesetzes und für Fälle, in denen der Berechtigte nach dem HHG vor Außerkrafttreten des Heimkehrergesetzes in die Bildungsmaßnahme eingetreten ist und vor diesem Zeitpunkt erstmals Leistungen beantragt hat. Diese Fälle sollen bis zum Ende der Bildungsmaßnahme weitergefördert werden.

Absatz 6 bestimmt, daß für die Übergangsfälle des Absatzes 5 und 6 die Vorschriften des HHG, die auf § 9 Bezug nehmen, weitergelten.

Zu Buchstabe h

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 1 Abs. 3 berücksichtigt die Aufhebung des § 10 a des Häftlingshilfegesetzes (HHG) durch Artikel 12 des Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie die Neufassung des § 13 HHG durch Artikel 2 Nr. 3 dieses Gesetzes. Für Personen, deren Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin mißlungen ist und die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wird ebenso wie für ihre Hinterbliebenen durch Einfügung der Verweisung auf § 18 HHG die Möglichkeit eröffnet, Unterstützungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu erhalten.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift hat nach dem endgültigen Ablauf aller gesetzlichen Antragsfristen am 31. Dezember 1969 gemäß Artikel VIII BEG-SG keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nummern 6 und 7

Folgeänderungen aus der Aufhebung des Heimkehrergesetzes.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung mehr, weil die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer alle auch zum Personenkreis der Aussiedler gehören, die in der Regel erstmals dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen. Hinzu kommt, daß die Aussiedler, die als Heimkehrer nach dem Heimkehrergesetz anerkannt werden, in derselben Lage sind wie alle anderen Aussiedler, für die das Gesetz keine entsprechende Begünstigung vorsieht.

Zu Nummer 9

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Aussiedler und damit auch zum Personenkreis der Vertriebenen, die nach § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PatAnwO wie Heimkehrer begünstigt werden.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift, nach der Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom Wehrdienst befreit sind, ist gegenstandslos geworden. Ehemalige Kriegsgefangene unterliegen aus Altersgründen nicht mehr der Wehrpflicht. Soweit Personen bis zum Außerkrafttreten des Heimkehrergesetzes wegen ihrer Internierung oder Verschleppung als Heimkehrer anerkannt werden, sind diese 35 Jahre und älter und werden deswegen nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen.

Zu Nummer 11

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Aussiedler und damit in der Regel auch zum Personenkreis der Vertriebenen, die in § 23 Abs. 3 LBG wie Heimkehrer begünstigt werden.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift, nach der Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom Zivildienst befreit sind, ist aus den zu Nummer 10 genannten Gründen gegenstandslos geworden.

*Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a*

Nach § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz gehören die Heimkehrer nur solange zum berechtigten Personenkreis im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 5 1. ÜberlG wie sie Barleistungen nach dem Heimkehrergesetz erhalten. Nach Aufhebung des Heimkehrergesetzes werden derartige Barleistungen nicht mehr gewährt, so daß auch die Grundlage für § 7 Abs. 2 Nr. 5 1. ÜberlG entfällt, soweit es um Heimkehrer geht.

Zu Buchstabe b

§ 11 Abs. 1 Satz 1 1. ÜberlG ist entbehrlich. Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Aussiedler und damit auch zum Personenkreis der Vertriebenen. Für sie werden daher allgemeine Fürsorgemaßnahmen für Transport, lagermäßige Unterbringung und Versorgung wegen ihrer Vertriebeneneigenschaft durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen gehören wie die Kosten früherer Maßnahmen für Heimkehrer zur Kriegsfolgehilfe.

§ 11 Abs. 2 1. ÜberlG ist gegenstandslos geworden, weil die Gewährung von den in der Vorschrift genannten Entlassungsgeldern und Übergangsbeihilfen nach Aufhebung der §§ 2 und 3 HkG durch Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, entfallen ist.

Zu Nummer 14

Durch Änderung von § 7 Abs. 2 Nr. 5 1. ÜberlG ist die Grundlage für die Begriffsbestimmung entfallen. Die Vorschrift ist damit entbehrlich geworden.

Zu Nummer 15

Nach Aufhebung des Heimkehrergesetzes entfällt die Zweckbestimmung der Vorschrift, soweit es um die Geltung des Heimkehrergesetzes geht. Sie ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 16

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören fast alle auch zum Personenkreis der Aussiedler, die nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 LAG begünstigt sind. Der gesonderte Anspruchstatbestand für Heimkehrer nach

§ 230 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 LAG wird daher mit dem Tage des Außerkrafttretens des Heimkehrergesetzes abgeschafft.

Zu Nummer 17

Folgeänderung aus der Aufhebung des Heimkehrergesetzes und aufgrund der Übergangsregelungen nach Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes und des § 25 a HHG (s. Begründungen zu Artikel 1 § 3 und Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe g).

Zu Nummer 18

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Aussiedler und damit in der Regel auch zum Personenkreis der Vertriebenen, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a NSVerbG wie Heimkehrer begünstigt werden.

Zu Nummer 19

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Vertriebenen, die nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a RepG wie Heimkehrer begünstigt werden.

Zu Nummern 20 und 21

Folgeänderungen aus der Aufhebung des Heimkehrergesetzes.

Zu Nummer 22

Die jetzt noch eintreffenden Heimkehrer gehören alle auch zum Personenkreis der Aussiedler, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wie Heimkehrer begünstigt werden.

Zu Nummern 23 und 24

Folgeänderungen aus der Aufhebung des Heimkehrergesetzes.

Zu Artikel 3

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung oder Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 4

Der Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

§ 1 HkG kann erst ab 1. Januar 1992 außer Kraft gesetzt werden, weil erst von diesem Zeitpunkt ab die eigenständige Vorschrift in § 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI über die Berücksichtigung von Zeiten der Internierung und Verschleppung als Ersatzzeiten in der Rentenversicherung in Kraft tritt. Bis dahin gelten § 1251 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 2 AVG und § 51 Abs. 1 Nr. 2 RKG, nach denen die Berücksichtigung von Zeiten der Internierung und Verschleppung als Ersatzzeiten voraussetzt, daß die Versicherten Heimkehrer im Sinne des § 1 HkG sind.

